



6173 Flühli LU

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1:

Unter dem Namen Ski-Club Flühli (SCF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Flühli.

Der Ski-Club Flühli ist Mitglied von Swiss-Ski (SSV), des Zentralschweizerischen Skiverbandes (ZSSV) und des Entlebucher Skiverbandes (ESV).

Art. 2:

Der Verein bezweckt die Förderung des Skisports und legt Wert auf sportliche Denk- und Lebensweise.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Anbieten von Trainingsmöglichkeiten
- b) Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Touren und Anlässen
- c) Teilnahme an lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen
- d) Organisation von geselligen Anlässen

Um diese Tätigkeiten anzubieten, kann sich der Verein mit anderen Organisationen absprechen und die Tätigkeiten koordinieren.

II. Organisation

Art. 3:

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

Art. 4:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 5:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Art. 6:

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern die Versammlung nicht schriftliche Abstimmung beschliesst, das offene Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, in Personalfragen das Los.

An der Generalversammlung können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte beschlossen werden. Anträge sind dem Vorstand jeweils bis 15. September schriftlich zu unterbreiten.

Art. 7:

Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet im Herbst und zwar in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember statt.

Die Einladung hat spätestens 10 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 8:

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 9:

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Aufstellung des Jahresprogrammes
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- i) Verschiedenes

Der Vorstand

Art. 10:

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Clubs und wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl kann wiederholt erfolgen.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

Die Chargen können, wenn nötig, doppelt besetzt werden. Auch können einem Vorstandsmitglied 2 Chargen übertragen werden, ausgeschlossen ist die Kombination Präsident und Aktuar (verbindliche Unterschrift). Der Gesamtvorstand darf nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder/Chargen werden in einem separaten Pflichtenheft durch den Vorstand geregelt.

Art. 11:

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Clubs erfordern. Er kann über alle Geschäfte beschliessen, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Er hat

Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5'000.00 zu beschliessen.

Art. 12;

Der Präsident repräsentiert den Club nach aussen und leitet ihn intern. Er führt gemeinsam mit dem Aktuar die verbindliche Unterschrift für den Verein.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 13;

Zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren haben alljährlich die gesamte Buchführung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen. Die Revision hat mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Neben den ordentlichen Revisoren wird ein Stellvertreter gewählt.

III. Mitgliedschaft

Art. 14;

Der Ski-Club Flühli setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugend-Organisation (JO)

Art. 15;

Die Aktivmitgliedschaft kann nach dem Ausscheiden aus den durch Swiss Ski vorgegebenen JO-Kategorien erworben werden.

Art. 16;

Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Club verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder, siehe Art. 6, zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 17;

Die Mitgliedschaft in der Jugend-Organisation richtet sich nach den JO-Kategorien von Swiss Ski.

Art. 18;

Sämtlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Mitglieder der JO, werden alle Club-Mitteilungen zugestellt.

Ein- und Austritt

Art. 19;

Der Eintritt in den Club geschieht auf schriftliches Verlangen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Eintritt kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden.

Art. 20;

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austritte nach dem 01. Oktober werden nur genehmigt, sofern

der Gesuchsteller allen finanziellen Verpflichtungen, auch für das laufende Clubjahr, nachgekommen ist.

Art. 21;

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekuriert werden, welche mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.

IV. Finanzen

Art. 22;

Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens Fr. 50.00 (exkl. Mitgliedschaft Swiss Ski).

Wer die Entrichtung der Vereinsbeiträge verweigert, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 23;

Der Club bestreitet seine Ausgaben durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und Erträge aus Anlässen. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung, Auflösung

Art. 24;

Der Antrag auf teilweise oder ganze Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag wird in seinem Wortlaute mit der Einladung zur Generalversammlung veröffentlicht. Abänderungsanträge können an der Generalversammlung gestellt werden.

Art. 25;

Die Statutenänderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.

Art. 26;

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Art. 27;

Bei der Auflösung des SCF hat die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist nicht gestattet.

Art. 28;

Vorstehende Statuten ersetzen die Statuten vom 16. Juli 1966 und treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Flühli, 16. November 2002

Der Präsident:
Pius Wicki

Der Aktuar:
Benno Limacher